



Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes lt. § 11 Abs. 3 der Satzung des LCV

Grundlage für die Geschäftsordnung bildet die durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 22.02.2008 beschlossene Satzung des LCV 1973 e.V.

Ziel der Geschäftsordnung ist es, konkrete Festlegungen zu den einzelnen Paragraphen der Satzung zu treffen.

Zu § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben:

Abs. 3 – Vereinsregister

- VR B Nr.: 2075 CB, Amtsgericht Cottbus.

Abs. 5 – Vereinsfarben

- Das Vereinslogo ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung des Vereinslogos ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes untersagt.

Zu § 2 – Zweck:

Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind:

- Karnevalistische Veranstaltungen zum Beginn der Session am 11.11.
- Veranstaltungen in der Hauptsaison um den Rosenmontag
- Kinder- und Seniorenkarneval
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen und Umzügen
- Vereinsfahrten zu anderen Karnevalsvereinen
- Karnevalistischer Tanzsport
- Vereinsaktivitäten (z.B. Radtour, Scheunenfest, Oktoberfest, LCV-Punschen, Weihnachtsfeier)
- Präsentation des Vereins bei regionalen Veranstaltungen & Stadtfesten
- Scheunen- und Arbeitseinsätze

Zu § 5 – Mitgliedschaft:

Abs. 2 – Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft umfasst:

- Ehrenmitglieder,
- Senatoren,
- Ehrensensatoren und
- den Ehrenpräsidenten.

Den außerordentlichen Mitgliedern ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.



Ehrenmitgliedschaft:

- Ehrenmitglieder haben sich über lange Jahre für den Verein verdient gemacht. Sie können auf der Jahreshauptversammlung von allen Mitgliedern oder aus dem Vorstand heraus vorgeschlagen werden.
- Nach positivem Entscheid durch den Gesamtvorstand erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied mit Überreichung einer Urkunde.

Senatoren:

- Senatoren werden nach einstimmigem Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt.
- Die Ernennung zum Senator erfordert eine Laudatio mit Überreichung einer Urkunde sowie der Plakette „Senator“ für den Verdienstorden.

Ehrensensatoren:

- Ehrensensatoren sind Nicht-Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben. Sie können die Veranstaltungen des Vereins kostenfrei besuchen.

Ehrenpräsident:

- Das Amt des Ehrenpräsidenten kann zu Zwecken der besonderen Repräsentation des Vereins nach einstimmigem Beschluss des Gesamtvorstandes einem ehemaligen Präsidenten des Vereins übertragen werden.
- Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfordert eine Laudatio mit Überreichung einer Urkunde sowie der Plakette „Ehrenpräsident“ für den Verdienstorden.

Zu § 6 – Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:

- Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

Zu § 7 – Beendigung der Mitgliedschaft:

Abs. 2 b) – Ausschluss

- Die Erfüllung der Mitgliedspflichten umfasst auch das Bezahlen des Mitgliedsbeitrags. Bei einem Zahlungsverzug von 3 Jahren erfolgt der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Zu § 8 – Mitgliederpflichten:

Abs. 1 – Beiträge

Jahresbeitrag:

- Der Jahresbeitrag wird auf 50,00 € festgelegt.
- Für ermäßigte Mitglieder (Schüler, Azubis, Studenten) beträgt der Jahresbeitrag 25,00 €.



- Bei zwei voll zahlenden Elternteilen sind Kinder, die unter den ermäßigten Beitragssatz fallen, vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- Trainerinnen und Trainer der Kinder- und Jugendgruppen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Beitragsbefreiung:

- In sozialen Härtefällen kann nach Antragstellung eine Beitragsbefreiung durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

Ehrungen:

- Zum runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr (50, 60, 70, 75, 80, 85, usw.) wird ein Präsent im Wert von 30,00 €,
- zur Hochzeit, Silberhochzeit und Goldenen Hochzeit ein Präsent im Wert von 30,00 € pro Mitglied übergeben.
- Im Todesfall nehmen Vertreter des Vereins an der Trauerfeier teil und überreichen einen Kranz mit Schleife im Wert von 50,00 €.

Zu § 9 – Organe:

Abs. 2 – Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei Beisitzern ohne Stimmrecht, die für die jeweilige Wahlperiode vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden können.

Abs. 3 – Der erweiterte Gesamtvorstand

- Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus dem Gesamtvorstand, dem Ehrenpräsidenten, dem Außensenator, dem Scheunen- bzw. Wagenbauverantwortlichen und einem Vertreter jeder Gruppe.

Zu § 11 – Der Vorstand

Abs. 4 – Führung des Vereins

Repräsentation:

- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zur Repräsentation des Vereins werden angemessene finanzielle Mittel anteilig gewährt.

Ausgaben für die Gruppentätigkeit:

- Der Gesamtvorstand berät und entscheidet über Ausgaben für die Gruppentätigkeit.
- Von Vereinsmitteln angeschaffte Kostüme, Gegenstände und Gerätschaften sind Eigentum des Vereins.
- Für die vom Verein beschafften Kostüme des Elferrats, des Spielmannszugs und der Kanoniere ist bei Neuanschaffung eine Kautions in Höhe von 200,- € durch das nutzende Vereinsmitglied zu zahlen. Die Höhe der Kautions schmilzt pro Nutzungsjahr um 10,- € ab. Dies



entspricht einer jährlichen Nutzungsgebühr in Höhe von 10,- €. Das übernehmende Mitglied zahlt für die Uniform nur noch den Restwert.

- Für die vom Verein beschafften Kostüme der Fünkchen, Tanzmariechen und Garde wird keine Kautions verlangt. Es ist durch die Nutzerinnen und Nutzer eine Vereinbarung zum Umgang mit Vereinskleidung zu unterschreiben, die Haftungsfragen bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust klärt.
- Den Gruppen des LCV kann eine Aufwandsentschädigung durch den geschäftsführenden Vorstand zugesprochen werden. Diese beträgt pro Saison 20,- € für jedes regelmäßig tanzende Gruppenmitglied.
- Den Kindern des Vereins kann ein Zuschuss in Höhe von 10,- € pro Kind zur Durchführung der Kinderweihnachtsfeier gewährt werden.

Prinzenpaar:

- Dem jeweiligen Prinzenpaar steht pro Saison eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € zu.

Fahrtkosten:

- Bei Vereinsfahrten mit eigenem PKW wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer gewährt. Anfallende Tankkosten sind damit vergütet.

Vereinsfahrten:

- Den Mitgliedern des Vereins kann bei Besuchen von regionalen karnevalistischen Veranstaltungen ein Zuschuss in Höhe von 10,- € für den Eintritt gewährt werden, wenn sie als offizielle Vertreter des LCV in entsprechender Kleidung auftreten.
- Dem gastgebenden Verein kann bei gegebenen Anlässen ein Präsent in Höhe von bis zu 30,- € durch einen Vertreter des LCV überreicht werden.

Die Geschäftsordnung wurde durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.05.2025 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.06.2025 in Kraft.

Luckau, 22.05.2022